



Finanzverwaltung NRW Postfach 101025 - 40001 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Frau Welke

Firma
Boon Edam GmbH
Erftr. 26a
40219 Düsseldorf

EINGEGANGEN

18. AUG. 2017

Durchwahl-Nr.
0211 7798-3787

Zimmer
444

Steuernummer / Aktenzeichen
106/5703/0065 ZVBZ 82

Datum
15.08.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Boon Edam GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40219 Düsseldorf, Erftr. 26a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **106/5703/0065**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **14.06.97DE185550731**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.08.2017

(Datum)

(Dienststempel)



Im Auftrag

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Welke StAl'in

Dienstgebäude
Kruppstr. 110- 112
40227 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0211 7798-0
Telefax
0800 10092675106
Telefax Ausland
0049 211 7798-1212

Sprechzeiten allgemein
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr Di auch 13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Service- u. Informationsstelle
Mo,Mi,Do 7.00-13.30 Uhr Di 7.00-15.00 Uhr
Fr 7.00-12.00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE09 3000 0000 0030 0015 02
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

